

# Reglement für die Depositenkasse der Genossenschaft zum Korn

#### 1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft erreicht werden
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden

## 2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:
  - 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft
  - 2.1.2 Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft
  - 2.1.3 Pensionierten Arbeitnehmern/-innen der Genossenschaft
  - 2.1.4 Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben
  - 2.1.5 Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahestehen

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Entscheid über die Aufnahme von Personen, die nicht in der Genossenschaft wohnen, und somit nicht Genossenschafter sind, oder Institutionen wie Genossenschaften etc., liegt beim Vorstand.

Juristische Personen müssen ein minimales Anteilschein-Kapital von CHF 1000.00 einbezahlt haben.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

#### 3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postcheckkonto/Bankkonto der Genossenschaft zum Korn geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Post-/Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zulasten der Kontoinhaber/-innen.
- 3.5 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken. Der Vorstand legt die Höchsteinlagen nach freiem Ermessen fest.



#### 4. Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
  - bis CHF 5'000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigung
  - von CHF 5'001.00 bis CHF 10'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat
  - von CHF 10'001.00 bis CHF 30'000.00 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten
  - über CHF 30'001.00 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr können Spesen verrechnet werden.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.5 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief mit Frist von einem Monat zu kündigen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## 5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3. Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Als jeweilige Richtgrösse gilt der vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO publizierte Referenzzinssatz. Änderungen werden den Kontoinhabern/Kontoinhaberinnen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

#### 6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins und eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer.



Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

#### 7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

### 8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern einsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
  - Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.
- 8.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29.08.2019 genehmigt und tritt am 1.10.2019 in Kraft

Zürich, 29.08.2019

Genossenschaft zum Korn

Monika Sprecher Präsidentin Franz Cahannes Mitglied des Vorstandes